

## 1. Einleitung

Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) erfordert die Einhaltung von Umweltauflagen. In den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 22 „Schutz- und Überwachungskonzepte“, werden alle entsprechend vorgesehenen Maßnahmen in Rahmenkonzepten zusammengefasst dargestellt.

Das zweigeteilte Rahmenkonzept Anlage 22.1 stellt die umweltrelevanten Anforderungen an das Bodenmanagement vor. Es lässt sich rechtlich und logistisch in zwei unterschiedliche Themenbereiche gliedern, die im Massenmanagementkonzept (Teil 1) und Bodenschutzkonzept (Teil 2) getrennt behandelt werden:

**Teil 1** behandelt die mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Materialströme, die Beschaffenheit und die vorgesehene Verwertung der Böden und die Bilanz der Gesamtmassen.

**Teil 2** behandelt die Themen, die das Schutzgut Boden betreffen und die für die weiteren Planungsschritte berücksichtigt werden müssen.

Der Teil 1 beschäftigt sich mit dem Massenmanagement, der hier vorliegende Teil 2 mit dem Bodenschutz.

Die Vorhabenträger erstellen **im Benehmen mit den zuständigen Behörden** vor Baubeginn auf Grundlage des Rahmenkonzepts weiterführende Detailkonzepte zum Bodenmanagement, die die Details der in der Ausführungsplanung und den Managementplänen beschriebenen umweltrelevanten Maßnahmen der zukünftigen Baufirmen zusammenfassen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) wird das vorliegende Konzept im Anhang IB zum LBP als Konzeptblatt-Nr. 22.1/ Teil 2 sowie im Anhang IA zum LBP in folgenden Maßnahmenblättern aufgegriffen:

- Maßnahmenblatt 0.3: Rückbau von notwendigen Versiegelungen und Anlagen (Baustraßen etc.) sowie Beseitigung von unvermeidbaren Verdichtungen nach der Bauphase der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen
- Maßnahmenblatt 0.8: Lagerung und Wiederverwendung von Ober- und Mineralboden aus landseitigem Aushub und marinem Bodenaushub
- Maßnahmenblatt 0.10: Bodenschutz bei Herstellung und Betrieb von landseitigen Baustellenflächen
- Maßnahmenblatt 7.1: Aufbau und Gestaltung der Landgewinnungsfläche

## 6. Fremdverwertung von Ober-/Unterboden

Derzeit ist keine Fremdverwertung von Ober-/Unterböden geplant. Sollten geringe Mengen an Unter-/Oberbodenmaterial anfallen, so würden diese möglichst ortsnah und hochwertig verwertet. Die hohe Schutzwürdigkeit der Schwarzerde würde dazu führen, eine möglichst ortsnahe landwirtschaftliche Nutzung zu finden, die schutzwürdige Oberböden aufnehmen könnte (Ausführungsplanung - Prävention).

Da es sich im Sinne des landwirtschaftlichen Nutzens voraussichtlich um sehr hochwertiges Oberbodenmaterial handelt, wird geprüft, in wieweit Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung auf Fehmarn oder auf dem Festland im Sinne einer Bodenverbesserung mit diesem Material aufgewertet werden können.

Für ein entsprechendes Vorgehen sind die Anforderungen der BBodSchV §12 in Verbindung mit den Anforderungen der DIN 19731 zu beachten. Dazu gehören entsprechende analytische Bewertungen des Materials (BBodSchV, 70% der Vorsorgewerte für landwirtschaftliche Nutzung) sowie der Standorte, die verbessert werden sollen. Das rechtskonforme Vorgehen ist dabei durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Die Konzeption zur Untersuchung sowie Dokumentation muss vor Beginn der Arbeiten **im Benehmen** mit der zuständigen Behörde **erarbeitet** werden.

Die Kosten für die Fremdverwertung des Mutter-/Oberbodens können in erster Linie durch Reduzierung der Anfallmenge minimiert werden. Hierzu ist es sinnvoll, durch eine Bodenkartierung nach den Anforderungen der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5, [11]) die Mächtigkeit und Varietät festzustellen.

Außerdem soll mit der zuständigen Behörde vor Baubeginn geklärt werden, dass in bestimmten, geeigneten Bereichen kein Aushub des Mutter-/Oberbodens, sondern eine bodentechnische Sicherung bei Überfahung/Verwendung als Zwischenlagerfläche stattfinden kann.